Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 43.

(Nr. 5143.) Patent, betreffend einen aus Anlaß der hundertjährigen Geburtstagsfeier Schillers ausgesetzten, von drei zu drei Jahren zu ertheilenden Preis von Eintausend Thalern Gold nebst einer goldenen Denkmünze für das beste Werk der Deutschen dramatischen Dichtkunst. Vom 9. November 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die hundertjährige Geburtstagsfeier Friedrichs v. Schiller hat in Uns den Wunsch hervorgerufen, das Andenken des großen Dichters durch eine zur Förderung des geistigen Lebens im Deutschen Volke geeignete Stiftung zu ehren. Deshalb haben Wir beschlossen:

für das beste in dem Zeitraum von je drei Jahren hervorgetretene Werk der Deutschen dramatischen Dichtkunst einen Preis von Eintausend Thalern Gold nebst einer goldenen Denkmünze zum Werthe von Einhundert Thalern Gold zu bestimmen.

Die jedesmalige Ertheilung dieses Preises an den Verfasser behalten Wir Uns Selbst nach folgenden näheren Maaßnahmen vor.

§. 1.

Es wird eine aus neun Mitgliedern bestehende Kommission zusammentreten; sie wird von Unserm Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten jedesmal zu Anfang desjenigen Jahres, in welchem der Preis ertheilt werden soll, theils aus ordentlichen Mitgliedern der Königlichen Akademie der Wissenschaften, theils aus anderen dazu einzuladenden Notabilitäten Deutschlands gebildet.

§. 2.

Die Beschlüsse der Kommission bedürfen der absoluten Stimmenmehrheit.

§. 3.

Die in Berlin anwesenden Mitglieder der Kommission erwählen bei ihrem ersten Zusammentreten einen geschäftsführenden Sekretair und einen Ausschuß von drei Mitgliedern. Der Sekretair kann auch zum Ausschußmitglied gewählt werden, darf jedoch eine dieser beiden Wahlen ablehnen.

§. 4.

Die Kommission beschäftigt sich zunächst mit der Auswahl der zur Preisbewerbung geeigneten Werke und bereitet die darüber zu entwerfende Liste so zeitig vor, daß sie nach Verlauf eines Monats geschlossen und dem Ausschuß übergeben werden kann.

§. 5.

Für den ersten am 10. November 1860. zu ertheilenden Preis kommen die seit dem Jahre 1857. hervorgetretenen Werke in Betracht; für die späteren Preisertheilungen sind jedesmal die neueren, seit dem letzten Zusammentreten der Kommission bekannt gewordenen Werke zu berücksichtigen. Werke, welche vor dem Beginn des jedesmaligen dreijährigen Zeitraums herausgegeben oder auf der Bühne erschienen sind, bleiben jedenfalls ausgeschlossen.

§. 6.

Zur Auswahl werden nur solche in Deutscher Sprache verfaßte neue Originalwerke der dramatischen Literatur zugelassen, welche durch eigenthümliche Erfindung und gediegene Durchbildung in Gedanken und Form einen dauernden Werth haben. Dabei sind solche Werke besonders zu berücksichtigen, welche zur Aufführung auf der Bühne sich vorzugsweise eignen, ohne doch dem vorübergehenden Geschmack des Tages zu huldigen. Es gilt gleich, ob die Form eine metrische oder prosaische sei.

§. 7.

Der Ausschuß prüft die sämmtlichen von der Kommission zur Auswahl vorgeschlagenen Werke und erstattet darüber einen schriftlichen Bericht an die Kommission, welcher bis Ende Juni abgeliefert sein muß und durch den Sekretair bei sämmtlichen Mitgliedern in Umlauf gesetzt wird. In der Mitte Septembers findet dann in Berlin die Schlußsitzung statt, von welcher die auswärtigen Mitglieder der Kommission mit dem Anheimgeben, sich persönlich dazu

dazu einzufinden, rechtzeitig zu benachrichtigen sind. In dieser Sitzung wird unter gewissenhafter Berücksichtigung der Gutachten der etwa abwesenden Kommissionsmitglieder über die Preisertheilung entschieden.

§. 8.

Der von der Kommission gefaßte Beschluß wird in einem von allen Mitgliedern unterzeichneten Berichte Unserm Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angezeigt und von diesem Uns zur Bestätigung vorgelegt.

§. 9.

Die Preisertheilung wird durch Unsern Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten am 10. November zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 10.

Sollte kein Werk des Preises würdig befunden worden sein, so wird nach Verlauf der nächsten dreijährigen Periode der Geldpreis für das alsdann gekrönte Werk verdoppelt, oder es sind geeigneten Falls zwei Preise zu ertheilen.

Bei längerem Mangel an preiswürdigen Werken kann auf Antrag der Kommission eine dem Preis gleichkommende Geldsumme auf eine oder die andere Weise zur Anerkennung und Förderung Deutscher Dichtkunst verwendet werden.

Der Preis darf nicht öfter als zweimal demselben Autor ertheilt werden. Bei der zweiten Ertheilung fällt die Denkmünze hinweg.

§. 11.

Die von Mitgliedern der Kommission verfaßten Werke sind von der Preisertheilung ausgeschlossen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. November 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Patow.
v. Bethmann-Hollweg.

(Nr. 5144.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlochauer Kreises im Betrage von 59,000 Thalern. Vom 10. Oktober 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent.

Nachdem von den Kreisständen des Schlochauer Kreises laut der Kreistagsverhandlungen vom 3. August und 17. November 1853., 7. Juni 1854. und 11. Juni 1855. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 59,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 59,000 Thalern, in Buchstaben: neun und funfzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

20,000 Rthlr.	zu	1000 Rthlr.,
10,000 "	"	200 "
25,000 "	"	100 "
4,000 "	"	50 "
59,000 Rthlr.		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1860. ab mit wenigstens 2000 Thalern zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 10. Oktober 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Obligation
des Schlochauer Kreises
Littr...... № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm 5. März 1856. bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 3. August und 17. November 1853., 7. Juni 1854. und 11. Juni 1855. wegen Aufnahme einer Schuld von 59,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Schlochauer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preußisch Kurant nach dem zur Zeit gesetzlich bestehenden Münzfuße, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 59,000 Thalern geschieht vom Jahre 1860. ab mit mindestens 2000 Thalern jährlich, welche vom Kreise aufgebracht werden.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1861. ab in dem Monate Januar jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, auch größere Summen jährlich zu tilgen und auszuloosen, sowie sämmtliche umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Marienwerder, sowie im Kreisblatte zu Schlochau.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am ..ten .... und am ..ten ...., von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Schlochau, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurück-

zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Schlochau.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1864. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Schlochau gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Schlochau, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Schlochauer Kreise.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

.....ter Zins-Kupon .....te Serie

zu der

Kreis-Obligation des Schlochauer Kreises

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thaler ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Schlochau.

Schlochau, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Schlochauer Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Schlochauer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Schlochauer Kreises

Littr. ..... № ..... über Thaler zu fünf Prozent Zinsen

die .....te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Schlochau.

Schlochau, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Schlochauer Kreise.

(Nr. 5145.) Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Bergbau-Gesellschaft „Holland" zu Wattenscheid um 350,000 Rthlr. und die Bestätigung des Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatute vom 14. Januar 1856. Vom 20. Oktober 1859.

Seine Königliche Hoheit der Prinz Regent haben, im Namen Seiner Majestät des Königs, die von der Generalversammlung der Bergbaugesellschaft „Holland" zu Wattenscheid unterm 29. August d. J. beschlossene Erhöhung des Grundkapitals von 500,000 Rthlrn. auf 850,000 Rthlr. und den in den notariellen Akten vom 7. Mai und 29. August 1859. verlautbarten Nachtrag zu dem Gesellschaftsstatute vom 14. Januar 1856. mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. Oktober d. J., welcher nebst dem Nachtrage durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird, zu bestätigen geruht.

Dies wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 20. Oktober 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

(Nr. 5146.) Allerhöchster Erlaß vom 2. November 1859., betreffend die Uebertragung der Befugniß zur ausnahmsweisen Ertheilung der ministeriellen Genehmigung zu öffentlichen Verloosungen auf das Ministerium des Innern.

Auf den Antrag des Staatsministeriums in dem Berichte vom 15. Oktober d. J. will Ich die Befugniß zur ausnahmsweisen Ertheilung der ministeriellen Genehmigung zu öffentlichen Verloosungen, welche nach Inhalt der Gesetze vom 20. März 1827. Nr. 3. und vom 5. Juli 1847. §. 1. den Ministern des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich überwiesen worden ist, hierdurch der alleinigen und ausschließlichen Kompetenz des Ministeriums des Innern übertragen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 2. November 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin.
v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.
Gr. v. Schwerin.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).